

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Arbeitskreis Kurzzeitwohnen für Menschen mit Behinderungen in NRW und dem LWL über die Abrechnung der Leistungen der sogenannten Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI (Anschlussvereinbarung zur Vereinbarung vom 06.12.2006)**

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren über die Anrechnung von Leistungen der sogenannten Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI auf die von der LWL-Behindertenhilfe Westfalen zu erbringenden Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII ab 01.01.2008. Die Partner dieser Vereinbarung sind sich in der Einschätzung einig, dass gegenseitige Rechtsansprüche aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden können; jedoch wird jeder Partner seinen Einfluss geltend machen, um eine vom gegenseitigen Verständnis geprägte Zusammenarbeit auf der Basis dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

Es wird folgendes vereinbart:

1. Bei stationären Kurzzeitbetreuungen werden die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB V beantragt und bis zur Höhe von 1432,00 Euro zur teilweisen Deckung der entstehenden Sozialhilfearbeitungen vom LWL bei der Pflegekasse zur Erstattung angefordert.
2. Aus den im Laufe eines Kalenderjahres tatsächlich vereinnahmten Leistungen der Pflegekasse nach § 39 SGB V wird **auf formlosen Antrag** des Leistungsberechtigten, diesen entstandene Aufwendungen für Verhinderungspflege außerhalb von Einrichtungen erstattet. Von der Erstattung ausgeschlossen sind die unter Ziffer 3. und 4. genannten Beträge.
3. Von den vereinnahmten Beträgen verbleibt im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 120,- € als Kostenbeteiligung aus Leistungen der Pflegekasse nach § 39 SGB XI für jeweils 30 Tage stationäre Verhinderungspflege beim LWL, und zwar unabhängig davon, ob die konkrete Maßnahme nur wenige Tage oder bis zu 30 Abrechnungstage dauert.  
Sofern die Gesamtdauer aller stationären Kurzzeitbetreuungen, die von der LWL-Behindertenhilfe innerhalb eines Kalenderjahres finanziert werden sollen oder finanziert worden sind, im Einzelfall 30 Abrechnungstage überschreitet, verbleibt für die jeweils folgenden 30 Abrechnungstage eine weitere Kostenbeteiligung aus Leistungen der Pflegekasse in Höhe von 120,- € beim LWL.
4. Bei ununterbrochenen Leistungen der Kurzzeitbetreuung über den Jahreswechsel hinaus ist die Kostenbeteiligung nur für das ablaufende Kalenderjahr zu zahlen, es sei denn, dass in der Summe der Abrechnungstage im ablaufenden und im neuen Kalenderjahr die 30-Tage-Frist überschritten wird.

## LWL-Behindertenhilfe Westfalen

5. Der Anspruch auf Erstattung der vereinnahmten Leistungen der Pflegekasse kann vom Leistungsberechtigten an die Dienste, welche die häusliche Verhinderungspflege erbracht haben, abgetreten werden. Liegt eine Abtretung vor, erstattet der LWL gegen Vorlage einer Rechnung für erbrachte häusliche Verhinderungspflege unmittelbar an den Leistungserbringer. Eine Information des Leistungsberechtigten über die erbrachte Zahlung erfolgt im Regelfall nicht.  
Die Abtretung des Erstattungsanspruches soll sich auf Fallgestaltungen begrenzen, in den Personen aufgrund ihrer finanziellen Situation die häusliche Verhinderungspflege nicht vorleisten können oder mit dem Antragsprozedere überfordert sind.
6. Die Einrichtungen der Kurzzeitpflege informieren die betroffenen Antragsteller (Leistungsbezieher, gesetzl. Betreuer, Angehörige) rechtzeitig über die Regelungen zum Einsatz der Leistungen der Pflegeversicherung nach § 39 SGB XI entsprechend dieser Verfahrensregelung. Dies geschieht in schriftlicher Form.
7. Die Einrichtungen wirken in Zusammenarbeit mit den Leistungsbeziehern, Angehörigen und Pflegekassen auf die rechtzeitige Bereitstellung der Leistungen nach § 39 SGB XI hin. Die Leistungen der Pflegekasse sind **nicht** vom Rechnungsbetrag abzusetzen, sondern der LWL fordert die Leistungen der Pflegeversicherung unmittelbar von der Pflegekasse an.
8. Ausnahmen von den o. a. Regelungen sind nur in besonders gelagerten und begründeten Einzel- oder Härtefällen möglich. Für solche Ausnahmen ist die gesonderte Zustimmung des Sachgebiets "Grundsatzangelegenheiten" der LWL-Behindertenhilfe notwendig.
9. Diese Vereinbarung gilt auch für Einrichtungen mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen.
10. Diese Vereinbarung gilt für Kurzzeitbetreuungen, die nach dem 31.12.2007 beginnen.
11. Ende 2008 wird die Umsetzung dieser Vereinbarung von den Partnern gemeinsam überprüft und bewertet.

Münster/Datteln, den 03.12.2007

---

LWL-Behindertenhilfe Westfalen  
Matthias Munning, Landesrat

---

Arbeitskreis Kurzzeitpflege NRW  
Dr. Witting